

# **BGer 5A\_194/2025 vom 13. März 2025**

Bundesgericht, 2025-03-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_194\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_194_2025)

FR: TF 5A\_194/2025 du 13 mars 2025

IT: TF 5A\_194/2025 del 13 marzo 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend Schuldneranweisung mit Fr. 30'000.-- übersteigendem Streitwert; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen ( Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG ).

### **E. 2**

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt ( BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 3**

Die Beschwerde bezieht sich ausschliesslich auf die Tatsachenfeststellungen im Zusammenhang mit dem Einkommen des Beschwerdeführers, der Wohnkosten, der Fahrkosten und der Krankenkassenprämien. Jedoch beschränkt sich der Beschwerdeführer ausschliesslich auf appellatorische Ausführungen, ohne dass er die Verletzung verfassungsmässiger Rechte, insbesondere des Willkürverbotes geltend machen und substantiieren würde.

Einzig im Zusammenhang mit den Wohnkosten erscheint das Wort "willkürlich"; indes genügt die Verwendung dieses Wortes für sich genommen nicht für eine Willkürüge, denn die Ausführungen bleiben rein appellatorisch.

Ohnehin würden diese aber auch inhaltlich keine Willkür begründen, denn mit der blossen Behauptung, die realen Wohnkosten würden mindestens Fr. 1'600.-- betragen, setzt sich der Beschwerdeführer nicht und schon gar nicht substantiiert mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid auseinander. Der Beschwerdeführer wohnt mit seiner Lebenspartnerin in deren Haus und das Obergericht hat festgehalten, dass nach den überzeugenden Ausführungen im erstinstanzlichen Entscheid nur Fr. 1'000.-- und nicht der geltend gemachte Mietzins von Fr. 2'000.-- berücksichtigt werden könne: In einem früheren Verfahren habe der Beschwerdeführer einen tieferen Mietzins behauptet, sodann bezahle die Lebenspartnerin nach seinen divergierenden Angaben einmal Hypothekarzinsen von

2.75 % und ein anderes Mal von knapp 3 % und dann wiederum würden "die hohen Zinsen des Jahres 2023" angeführt. Als Nachweis für die effektiven Kosten habe der Beschwerdeführer einzig offeriert, die Belege könnten bei seiner Lebenspartnerin angefordert werden; es sei jedoch nicht Sache des Gerichtes, bei dieser Belege einzufordern, sondern vielmehr treffe ihn eine Mitwirkungspflicht, seine Wohnkosten mit geeigneten Dokumenten zu belegen. Damit setzt sich der Beschwerdeführer wie gesagt nicht substantiiert auseinander, wenn er ohne Beleg "reale Wohnkosten von mindestens Fr. 1'600.--" behauptet und geltend macht, er müsse die Hälfte der effektiven Gesamtkosten für das Haus tragen.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.